

**Ordnung
der Forschungsstelle für Additive Innovationen –
Campus Additive.Innovationen (CA.I)**

vom 20. April 2020

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Zweck und Forschungsgegenstand
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Unterstützung
- § 6 Organe
- § 7 Leitung der Forschungsstelle
- § 8 Direktorin oder Direktor
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 12 Außendarstellung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsform

Die Forschungsstelle für Additive Innovationen – Campus Additive.Innovationen (CA.I) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014).

§ 2 Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der Forschungsstelle ist die interdisziplinäre Erforschung der technischen und nicht-technischen Herausforderungen der additiven Fertigung. ²Die Forschungsstelle fördert zugleich die interdisziplinäre Zusammenarbeit und den Dialog von Wissenschaft und Praxis auf diesen Gebieten. ³Gegenstand der Forschung sind insbesondere:

1. Applikation & Design
2. Werkstoffe & Prozesse
3. Wertschöpfungsketten & Digitalisierung
4. Geschäftsmodelle & Rechtsfragen.

§ 3 Aufgaben

Die Forschungsstelle kann im Rahmen ihres Gegenstandes (§ 2) insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Die Vertiefung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Forschungsstelle
2. Die Kooperation mit anderen Forschungsstellen der Universität Bayreuth
3. Die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation
4. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen
6. Die enge Kooperation mit der Praxis.

§ 4 Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder der Forschungsstelle sind in einem externen Mitgliederverzeichnis aufgeführt; dieses wird von der Direktorin oder vom Direktor geführt und auf der Website der Forschungsstelle (§ 12) publiziert. ²Die Forschungsstelle hat ordentliche Mitglieder (Angehörige der Universität Bayreuth) sowie gegebenenfalls außeruniversitäre Mitglieder. ³Als außeruniversitäre Mitglieder können Zweitmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth aufgenommen werden. ⁴Zweitmitglieder können nicht der Leitung der Forschungsstelle angehören.
- (2) ¹Die Anzahl der ordentlichen und außeruniversitären Mitglieder ist erweiterbar. ²Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Leitung der Forschungsstelle. ³Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über neue Mitglieder.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Forschungsstelle kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der Forschungsstelle ausscheiden. ²Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Forschungsstelle ist nur aus wichtigem Grund möglich; hierüber entscheidet die Leitung der Forschungsstelle. ³Die Entscheidung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Bayreuth zu bestätigen.

§ 5 Unterstützung

- (1) Die Mitglieder der Forschungsstelle unterstützen die Forschungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 3 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) ¹Eine Verpflichtung der Mitglieder der Forschungsstelle, der Forschungsstelle Lehrstuhlmitel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. ²Die Mitglieder der Forschungsstelle behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats. ³Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit, dass einzelne Mitglieder die Forschungsstelle freiwillig durch Mittel aus ihrem jeweiligen Lehrstuhletat unterstützen.
- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorin oder der Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.
- (4) Soweit der Forschungsstelle Drittmittel zur Verfügung gestellt werden, werden diese nach Maßgabe des Verwendungszwecks des Drittmittelgebers ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bayreuth sowie nach den Bestimmungen der Forschungsstelle nach § 2 dieser Ordnung verwendet.

§ 6 Organe

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. eine Leitung
3. eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor
4. ggf. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

§ 7 Leitung der Forschungsstelle

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle bestimmt die Politik der Forschungsstelle und beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. ²Die Leitung ist für alle Angelegenheiten der Forschungsstelle zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. ³Sie tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen.
- (2) ¹Die Leitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Forschungsstelle. ²Leitungsmitglied kann nur eine Professorin oder ein Professor sein; falls die Leitung aus mindestens drei Personen besteht, soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.
- (3) ¹Die Leitungsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt und durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestellt. ²Die Bestellung kann von dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ³Bestellung und Widerruf der Bestellung sind der Hochschulleitung durch die Leitung der Forschungsstelle anzuzeigen.

§ 8

Direktorin oder Direktor

- (1) ¹Die Leitung der Forschungsstelle bestellt aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor bzw. zwei stellvertretende Direktorinnen oder stellvertretende Direktoren; bestellt werden kann nur eine Professorin oder ein Professor. ²Die Bestellung kann von dem Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften auf Vorschlag der Leitung der Forschungsstelle aus wichtigem Grund widerrufen werden. ³Bestellung und Widerruf der Bestellung sind der Hochschulleitung durch die Leitung der Forschungsstelle anzuzeigen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor handelt für die Forschungsstelle, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Leitung.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Forschungsstelle, soweit diese nicht durch diese Ordnung oder aufgrund hochschulrechtlicher Vorgaben einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor einberufen. ²Bei allseitigem Einverständnis ist auch eine kürzere Frist zulässig. ³Die Einberufung bedarf der Textform.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Leitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin oder des Direktors.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) ¹Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. ²Wesentliche Änderungen, wie insbesondere die inhaltliche Neuausrichtung oder Umbenennung sowie die Auflösung einer Forschungsstelle, sind der Hochschulleitung durch die Leitung der Forschungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) In eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Erteilung und Widerruf einer Stimmrechtsvollmacht bedürfen der Textform.

§ 11

Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

¹Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der Forschungsstelle bestellen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der laufenden Geschäftsführung.

§ 12

Außendarstellung

Die Forschungsstelle führt eine aktuelle Website (<https://www.additive-innovationen.uni-bayreuth.de>), die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 21. April 2020 in Kraft und gilt bis zum 20. April 2022; über eine Verlängerung entscheidet die Hochschulleitung.